

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte

in der Stadt Dortmund
Märkische Straße 24-26

44141 Dortmund

Antragsteller/in

Anrede
Firmenname
Name, Vorname
Straße
PLZ
Telefon
E-Mail
Ihr Zeichen

Ort
/

Hs.Nr.

Antrag auf Zusendung schriftlicher Immobilienrichtwertauskünfte

Lagebezeichnung (Straße/ Hausnummer):

Katasterbezeichnung:

Gemarkung	Flur	Flurstück/e
-----------	------	-------------

Immobilienrichtwertauskunft zum **Stichtag:**

mit der Nutzungsart:

- ☐ Eigentumswohnung
- ☐ Ein- und Zweifamilienhäuser
- ☐ Reihen- und Doppelhäuser
- ☐ Mehrfamilienhäuser

Für jede ausgewählte Nutzungsart, wird jeweils eine Immobilienrichtwertauskunft erstellt.

In der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Stadt Dortmund wird für die Bearbeitung je Immobilienrichtwertauskunft i.d.R. eine Arbeitshalbstunde benötigt. Gemäß Tarifstelle 5.3.2.2 der VermWertKostO (s.u.) wird eine Zeitgebühr (27,00 €) je angefangene Arbeitsviertelstunde berechnet, sodass **je standardisierter Auskunft (Nutzungsart) eine Gebühr von 54,00 €** in Rechnung gestellt wird.

Die Gebühren für die Erstellung und Zusendung schriftlicher Immobilienrichtwertauskünfte werden gemäß der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung - VermWertKostO NRW - übernommen.

Datum: _____ . _____ .202 _____

Unterschrift: _____

Gebühren**Auszug aus der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung [VermWertKostO] des Landes NRW vom 12. Dezember 2019**

Für die Erstellung der Auskunft werden Gebühren gemäß der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung - VermWertKostO NRW vom 12. Dezember 2019 erhoben. Nach §11 Gebührengesetz NRW entsteht die Gebührenschuld dem Grunde und der Höhe nach mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Maßgebend ist der Wert des Gegenstandes zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung (§9 Gebührengesetz NRW).

5.3.2.2 (VermWertKostT)

Sonstige Dokumente und Daten

Gebühr: Zeitgebühr gemäß §2 Absatz 7

§ 2 [VermWertKostO]

Tarifübergreifende Gebührenregelungen

(7) Soweit eine Zeitgebühr anzuwenden ist, sind 27 Euro je angefangener Arbeitsviertelstunde zu erheben.

Dabei ist von dem durchschnittlichen Zeitverbrauch des eingesetzten Personals auszugehen, der unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft für die beantragte Leistung benötigt wird. Die Zeitgebühr ist anzuwenden

1. für gebührenpflichtige Amtshandlungen (einschließlich Mehrausfertigungen), für die keine Tarifstelle vorliegt,
2. soweit eine Gebührenregelung dies erfordert und
3. für Auskünfte gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie mehr als eine halbe Arbeitsstunde benötigen.

Informationen zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person
Angaben zum Verantwortlichen

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Stadt Dortmund
 - der/ die Vorsitzende -
 Märkische Straße 24-26, 44141 Dortmund
 E-Mail: gutachterausschuss@stadtdo.de

Angaben zum Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte/r: Der/ die Datenschutzbeauftragte, 44122 Dortmund
 Telefon:
 E-Mail: datenschutz@stadtdo.de

Angaben zur Aufsichtsbehörde

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
 Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 38424-0 Fax: 0211 / 38424-10
 E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de Internet: www.ldi.nrw.de

Zweck/e und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Übersendung und gebührentechnische Abwicklung des Auftrages Art. 6 Abs. 1 Buchstaben a, b DSGVO i.V.m. §§ 195(3) BauGB, GrundWertVO NRW, VermWertKostO NRW

Empfänger/ Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Gutachterausschuss in der Stadt Dortmund
 Bezirksregierung Arnsberg
 Oberer Gutachterausschuss des Landes NRW

Absicht Übermittlung an Drittland oder eine internationale Organisation

erfolgt nicht

Dauer der Datenspeicherung

für die Dauer der Bearbeitung

Rechte der betroffenen Person

Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), oder Löschung (Art. 17 DSGVO) oder auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)

Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde

Sie haben das Recht, bei der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Beschwerde einzulegen. Die Kontaktdaten finden Sie unter Angaben zur Aufsichtsbehörde.